

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lissan für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsausichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	48.300 €	-100 €	2.103.000 €	2.151.200 €
die Ausgaben	10.200 €	-7.500 €	2.286.500 €	2.289.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.600 €	-517.000 €	941.800 €	498.400 €
die Ausgaben	91.000 €	-534.400 €	941.800 €	498.400 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	174.300,00 €	auf	88.400,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	174.300,00 €	auf	88.400,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	30.000,00 €	auf	1.295.600,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	210.300,00 €	auf	215.100,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:/ bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftl.Betriebe (Gdst.A)	250 v.H.	250 v.H.
b) für Grundstücke (Gdst.B)	323 v.H.	323 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV, die durch Versicherungsschäden gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 5.000 € vorab zugestimmt.

Stellenplan

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **21.11. 2011** erteilt.

__Lassan, 24.11.2011_____
(Ort, Datum)

__gez. Gransow_____
Bürgermeister

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen kann jedermann zu den Öffnungszeiten des Amtes Am Peenestrom Einsicht nehmen.
(dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerke:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.